

## § 3 Regel und Ausnahme in der Rechtsvergleichung

*Uwe Kischel*

|      |  |    |
|------|--|----|
| I.   | Einführung.....  | 41 |
| II.  | Bedeutung von Regel und Ausnahme in der Rechtsvergleichung?..... | 43 |
|      | 1. Ergebnisorientierung.....                                     | 43 |
|      | 2. Kontextuelles Grundverständnis.....                           | 45 |
|      | 3. Gelebtes Recht.....   | 46 |
|      | 4. Differenzierter Begriffsinhalt von Regel und Ausnahme.....    | 49 |
| III. | Regel und Ausnahme in den verschiedenen Rechtsordnungen.....     | 49 |
|      | 1. Inhaltliche Perspektive.....                                  | 50 |
|      | a. Verschiedenheit.....  | 50 |
|      | b. Verfälschung.....   | 51 |
|      | c. Verwirrung.....   | 52 |
|      | 2. Konzeptionelle Perspektive.....                               | 52 |
|      | a. Debatte zwischen Regel und Ausnahme.....                      | 53 |
|      | b. Dialektik von Regel und Ausnahme.....                         | 54 |
|      | c. Dekomposition von Regel und Ausnahme.....                     | 54 |
|      | d. Dialog statt Regel und Ausnahme.....                          | 56 |
| IV.  | Ergebnis und methodischer Ausblick.....                          | 57 |

### I. Einführung

Regeln sichern Freiheit, heißt es in der Einladung zu unserem heutigen Symposium. Doug Darrell würde das anders sehen. Denn nach den *Regeln* des Staates New Hampshire hatte er schlicht keine Chance. Er war wegen Herstellung von Drogen angeklagt. Die Nationalgarde hatte von einem Hubschrauber aus 15 Cannabispflanzen in seinem Garten entdeckt. Dass der friedfertige 59jährige Familienvater und Klavierstimmer Rastafari war und das gewonnene Marihuana ausschließlich selbst und aus religiösen – und daneben medizinischen – Gründen konsumierte, durfte nach den einschlägigen rechtlichen Regeln keine Rolle spielen. Dennoch sprach eine

Jury ihn 2012 einstimmig frei.<sup>1</sup> Die Jury ignorierte also einfach die Regel und kreierte gleichsam ad hoc eine Ausnahme für Doug Darrell. Daß eine Jury so vorgehen darf, sie also nicht streng an das Recht und seine Regeln gebunden ist, gilt im common law als elementarer Grundsatz, bekannt unter dem Stichwort der jury nullification.<sup>2</sup> Hintergrund dieser Möglichkeit, die rechtlichen Regeln zu durchbrechen, ist es aber gerade, die Freiheit des Bürgers zu sichern; ihm soll die Jury gegen die Übermacht von Richter und Gesetzgeber, ja gegen die Reichen und Mächtigen zur Seite stehen.<sup>3</sup> Nicht die Regel sichert dort also die Freiheit, sondern die Möglichkeit ihrer Nichtbeachtung.

Die Rechtsvergleichung zeigt hier eine ihrer typischen Eigenschaften: Sie hinterfragt scheinbare Selbstverständlichkeiten des nationalen Rechts und löst sie nicht selten sogar auf. Gleichzeitig zwingt sie mit ihrer auf Sachprobleme hin orientierten Sicht vielfach dazu, auch die Bedeutung eingefahrener Terminologie genauer zu überdenken. Hat die Jury für Doug Darrel die Regel schlicht gebrochen, oder ist die Möglichkeit der jury nullification als generalklauselartige, rechtliche Ausnahme zu lesen?<sup>4</sup> Was bedeutet es also, wenn wir von Regel, wenn wir von Ausnahme sprechen?

---

<sup>1</sup> Vgl. *Hanson, Hilary*, Doug Darrell Acquitted of Marijuana Charges Through Jury Nullification in New Hampshire, *Huffington Post* v. 17.09.2012; *Hayward, Mark*, Jury Clears NH Man of Felony Pot Charge, *New Hampshire Union Leader* v. 18.09. 2012.

<sup>2</sup> Dazu umfassend mit vielen weiteren Beispielen *Conrad, Clay S.*, Jury Nullification – The evolution of a doctrine, 1998, Nachdruck 2014, passim; vgl. etwa auch *Horowitz, Irwin A. et al.*, Jury nullification – Legal and psychological perspectives, *Brooklyn Law Review* 66 (2001), 1207 (1207ff.); vgl. auch *Kischel, Uwe*, Der menschliche Faktor – Der Mythos der Jury im common law, in: Hanschel, Dirk et al. (Hrsg.), *Mensch und Recht – Festschrift für Eibe Riedel zum 70. Geburtstag*, 2013, 631 (636ff.).

<sup>3</sup> Zu dieser Funktion der Jury vgl. das verbreitet Zitate von *Hamilton, Alexander*, The Federalist No. 83, in: *The Federalist Papers*, Penguin edition 1961, 495 (499) ("the very palladium of free government"), der diese Ansicht allerdings zunächst referiert und nur für Strafsachen im Ergebnis teilt; aus heutiger Zeit etwa *Fleming, John G.*, The American tort process, 1988, 102; vgl. weiter *Devlin, Patrick*, Trial by jury, 1956, 164 ("Each jury is a little parliament. (...) no tyrant could afford to leave a subject's freedom in the hands of twelve of his countrymen. So that trial by jury (...) is the lamp that shows that freedom lives."); Lord Atkin in *Ford v Blurton* [1922] 38 TLR 801 (CA) 805: "the bulwark of liberty, the shield of the poor from the oppression of the rich and powerful".

<sup>4</sup> Gegen die Auffassung, dass es sich um ein Recht der jury handele vgl. etwa *Sparf v. U.S.*, 156 U.S. 51, 59ff. (1895); besonders klar zur Kritik auch die Darstellung durch Judge

Dabei ist es – erstens – zunächst einmal keineswegs selbstverständlich dass sich die Rechtsvergleichung überhaupt näher für die Kategorien von Regel und Ausnahme interessiert. Denn schließlich ist sie weit mehr auf Realität denn Normativität konzentriert, betrachtet also die Ergebnisse im realen Leben und weit weniger die manchmal feinsinnige rechtsdogmatische Konstruktion (B). Wird – zweitens – der Blick darauf geworfen, welche Erkenntnisse der rechtsvergleichende Blick auf die verschiedenen Rechtsordnungen zu der nicht nur in Deutschland so beliebten Kategorisierung in Regel und Ausnahme zu bieten hat, so zeigt sich ein vielschichtiges Bild, bei dem die inhaltlich Zuordnung zu Regel oder Ausnahme sich als vielfältig und nicht zuletzt gefahrgeneigt erweist und bei dem sich Regel und Ausnahme in ihrem konzeptionellen Verhältnis zueinander aufzulösen beginnen (C). Die sich aus alledem ergebende Weite des Blickwinkels reflektiert – drittens – auch die Anforderungen an eine angemessene Methode der Rechtsvergleichung, bei der ich mich aber auf ganz wenige abschließende Andeutungen beschränken will (D).

## II. Bedeutung von Regel und Ausnahme in der Rechtsvergleichung?

### 1. Ergebnisorientierung

Die Rechtsvergleichung ist nicht auf Regeln und Ausnahmen fixiert. Sie betrachtet und vergleicht vor allem Ergebnisse. Strukturen, Lösungswege und Denkweisen der verschiedenen Rechtsordnungen sind zu unterschiedlich, als dass der Vergleich auf die schlichte Ebene der spezifischen Einzelnormen reduziert werden könnte. Nehmen wir zwei einfache Beispiele: Während etwa die Grundrechte in Deutschland bekanntermaßen dem Grundschema von Schutzbereich, Eingriff und Schranke gehorchen und global betrachtet viele Probleme vor allem auf der Schrankenebene

---

Leventhal in *U.S. v. Dougherty*, 473 F.2d 1113, 1133ff. (1972) und das dagegen gerichtete Sondervotum, *U.S. v. Dougherty*, 473 F.2d 1113, 1139ff. (1972) (Bazelon, Chief Judge, dissenting).

und mithilfe einer Abwägung gelöst werden, fehlt ein entsprechendes Schema in den USA. Dort werden denn auch Probleme oft schon auf der Tatbestandsebene mithilfe begrifflicher Verfeinerungen gelöst, und auch die mögliche Rechtfertigung beruht weniger auf einer Einzelfallabwägung als auf der Kategorisierung in eine bestimmte Stufe der Kontrolldichte<sup>5</sup> gegenüber dem Gesetzgeber.<sup>6</sup> Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Gleichheit – wer hier vergleichen will, muss auf die *Ergebnisse* in typischen Fallkonstellationen schauen. Ein weiteres Beispiel liefern etwa die Gerichtsstrukturen in Deutschland und England. Wer sie vergleichen will, kann sich für England nicht auf die üblichen und allgemein bekannten courts wie High Court oder Court of Appeal beschränken. Vielmehr muss er auch die weit weniger bekannten sog. tribunals mit einbeziehen.<sup>7</sup> Denn für die bindende und durchsetzbare Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch den Staat sind auch die tribunals zuständig; in Bereichen wie etwa dem Verwaltungsrecht tragen sie sogar die Hauptlast. Dass die tribunals dabei aus englischer Sicht gar nicht Teil der Gerichtsbarkeit, sondern der Verwaltung sind, ist dafür unerheblich. Wenn also somit in der Rechtsvergleichung das Ergebnis und nicht die normative Konstruktion zählt, so kann es auch auf die konstruktive Zuordnung zu Regel oder Ausnahme nicht ankommen.

---

<sup>5</sup> Zu dieser Kategorisierung vgl. *Barak, Aharon*, Proportionality, in: Rosenfeld, Michel; Sajó, András (Hrsg.), *Oxford Handbook of Constitutional Law*, 2012, 739 (752ff.); zu den sog. levels of scrutiny *Chemerinsky, Erwin*, *Constitutional Law – Principles and Policies*, 4. Aufl. 2011, 551ff.

<sup>6</sup> Diese Unterschiede führen manchen U.S. Juristen gar zu der seltsamen Annahme, die dortige Sichtweise sei ein gegenüber der Abwägung fortgeschrittenes Entwicklungsstadium des Verfassungsrechts, dessen Fehlen auf einen noch nicht abgeschlossenen Reifungsprozeß schließen lasse, so *Schauer, Frederick*, Freedom of Expression Adjudication in Europe and the United States – A case study in comparative constitutional architecture, in: Nolte, Georg (Hrsg.), *European and U.S. Constitutionalism*, 2005, 49 (57ff.); *Schauer, Frederick*, The exceptional First Amendment, in: Ignatieff, Michael (Hrsg.), *American exceptionalism and human rights*, 2005, 29 (54ff.).

<sup>7</sup> Zu den tribunals vgl. etwa *Craig, Paul P.*, *Administrative Law*, 7. Aufl. 2012, 231ff.; *Phillips, O. Hood; Jackson, Paul; Leopold, Patricia*, *Constitutional and Administrative Law*, 8. Aufl. 2001, 686ff.; *Darbyshire, Penny*, *Darbyshire on the English Legal System*, 11. Aufl. 2014, 217ff.; *Bailey, S.H.; Ching, J.P.L.; Taylor, N.W.*, *Smith, Bailey and Gunn on the Modern English Legal System*, 5. Aufl. 2007, 52ff.

## 2. Kontextuelles Grundverständnis

Trotz dieser Ergebnisorientierung verlieren aber Regel und Ausnahme nicht ihre Bedeutung. Im Gegenteil sind sie zentral für das kontextuelle Grundverständnis fremder Rechtsordnungen und Rechtskreise. Wer beispielsweise nur sieht, dass es im common law ebenso wie im kontinental-europäischen Recht sowohl Richterrecht als auch Gesetzesrecht gibt, wer erkennt, dass es im common law sehr viel mehr Gesetze, im kontinental-europäischen Recht sehr viel mehr richterlichen Einfluss gibt als manchmal angenommen, könnte leicht auf den Gedanken verfallen, es bestehe gar kein Unterschied mehr zwischen common law und kontinentaleuropäischem Recht. Und tatsächlich werden Thesen in diese Richtung unter dem Stichwort der Konvergenz teilweise vertreten.<sup>8</sup> Letztlich ignorieren solche Thesen aber nur die *Regelhaltung*, die den jeweiligen Umgang mit dem Recht insgesamt prägt, und betonen stattdessen die jeweilige *Ausnahme*; sie vergessen, die Ausnahme in dem Regelkontext zu würdigen, in dem sie steht. Ähnlich ergeht es dem Rechtsvergleicher, der vor lauter Freude darüber, ein bekanntes Stichwort, eine nahestehende Geisteshaltung im fremden Rechts entdeckt zu haben, möglicherweise übersieht, dass er gerade die Ausnahme vor sich hat und nicht die Regel, also etwa eine vereinzelte Meinung statt der verbreiteten Standardmeinung oder ein spezielles Buch statt eines Standardwerks. Jedem von uns fällt sicherlich schnell ein Werk ein, das zwar wissenschaftlich wertvoll ist, aber das wir auf keinem Fall einem ausländischen Kollegen als repräsentative Einführung in einen Themenkreis empfehlen würden. Wichtig ist also vor allem zu erkennen, was die Regel ist. Das bedeutet aber nicht, dass die Ausnahme

---

<sup>8</sup> Für die jeweiligen Standpunkte im Konvergenzstreit vgl. etwa einerseits *Markesinis, Basil S.*, Learning from Europe and learning in Europe, in: ders. (Hrsg.), *The gradual convergence*, 1994, 1 (20ff.); *Cappelletti, Mauro*, The doctrine of stare decisis and the civil law – A fundamental difference – or no difference at all?, in: Bernstein, Herbert; Drob-nig, Ulrich; Kötz, Hein (Hrsg.), *Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag*, 1981, 381 (381ff., 392); *de Cruz, Peter*, *Comparative law in a changing world*, 3. Aufl. 2007, 514ff.; andererseits *Legrand, Pierre*, European legal systems are not converging, *International and Comparative Law Quarterly* 45 (1996), 52 (60ff.); *Schlesinger, Rudolf B.*, The past and future of comparative law, *American Journal of Comparative Law* 43 (1995), 477 (480f.); vertiefte Darstellung und Bewertung des Streits bei *Kischel, Uwe*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 7 Rn. 228ff. m.w.N.

immer irrelevant für das kontextuelle Grundverständnis wäre. Bei *vertieften* Studien sind natürlich auch die Ausnahmestandpunkte und die ungewöhnlicheren Bücher, die Mindermeinungen und Gegenansichten für die Rechtsvergleichung von Bedeutung. Erst sie erklären die Hintergründe und tieferen Gedankengänge bestimmter Tendenzen; erst sie ermöglichen eine Erkenntnis darüber, wie verfestigt, umstritten oder im Fluss eine bestimmte nationale Rechtsauffassung ist. Denn schließlich interessiert sich die Rechtsvergleichung zwar weniger für law in books, aber auch nicht nur für law in action, sondern ebenso für law in debate.<sup>9</sup>

### 3. Gelebtes Recht

Damit wäre ein weiteres zentrales Stichwort der modernen Rechtsvergleichung gefallen: "law in action", also das gelebte – im Unterschied zum nur gelehrten – Recht.<sup>10</sup> Das gelebte Recht ist es, auf das der Rechtsvergleicher sein Augenmerk richten muss. Landläufige Ansichten oder von nationalen Autoritäten aufgestellte Regelsätze bleiben irrelevant, wenn sie nicht von der gelebten Praxis bestätigt werden. So war Diceys berühmter Satz, dass es in England kein Verwaltungsrecht gebe,<sup>11</sup> real schon kaum haltbar, als er ihn niederschrieb.<sup>12</sup> Und dass es in Deutschland kein Richterrecht gebe, wird jenseits abstrakter rechtstheoretischer Gedanken kein Praktiker des deutschen Rechts bestätigen können. Der Gedanke des law in action reicht aber noch weiter. Wenn das geschriebene Recht oder die Entscheidungen oberster Gerichte in einem Land weitgehend Papiertiger bleiben, sei es etwa aufgrund von gesellschaftlichen Gepflogenheiten, allgemeinen Durchsetzungsproblemen oder Korruption, so konzentriert sich der

---

<sup>9</sup> Zu law in debate vgl. *Kischel* (Fn. 8), § 3 Rn. 48, 234.

<sup>10</sup> Grundlegend zur Begrifflichkeit von law in action und law in books *Pound, Roscoe*, Law in books and law in action, *American Law Review* 44 (1910), 12 (12ff.).

<sup>11</sup> Vgl. *Dicey, A.V.*, Introduction to the study of the law of the constitution, 10. Aufl. 1959 (im Text unveränderter Abdruck der 7. Aufl. 1908), 202f.

<sup>12</sup> Vgl. dazu *Riedel, Eibe*, Kontrolle der Verwaltung im englischen Rechtssystem, 1976, 246f.

Rechtsvergleich auf das real angewandte und durchgesetzte Recht und behandelt bloßes Papier als Papier. Dass das gesetzte Recht – also die *Regel* – auch wirklich *gilt*, wird damit in manchen Staaten schon *zur Ausnahme*.

Schauen wir etwa auf den Text der Verfassungen Lateinamerikas, die den an die Nüchternheit etwa der deutschen oder U.S.-amerikanischen Verfassungen gewohnten Beobachter leicht vor Ehrfurcht erstarren lassen. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden dort umfassend gewährleistet und sind teils sogar einklagbar;<sup>13</sup> menschenrechtlich und rechtsstaatlich scheinen paradiesische Zustände zu herrschen. Diese in Regeln gegossene Verfassungssyrik steht allerdings in einem ebenso unverkennbaren Widerspruch zur Realität in vielen dieser Länder. Widersprüche solcher Art können ganz verschiedene Hintergründe haben. So ist die lateinamerikanische Verfassungssyrik sogar Ausdruck eines besonderen Vertrauens in die Verfassung als Instrument sozialen Fortschritts.<sup>14</sup> Anders etwa der russische Rechtsnihilismus: er geht erheblich weiter und spricht

---

<sup>13</sup> Vgl. etwa *Uprimny, Rodrigo*, The recent transformation of constitutional law in Latin America – Trends and challenges, *Texas Law Review* 89 (2011), 1587 (1589ff.); *Oquendo, Ángel R.*, Möglichkeiten und Grenzen – In Richtung einer ganzheitlichen Auffassung und Umsetzung von Rechten in Lateinamerika, in: Häublein, Martin; Utz, Stephen (Hrsg.), *Rechtsgeschäft, Methodenlehre und darüber hinaus – Liber amicorum für Detlef Leenen zum 70. Geburtstag*, 2012, 189 (191f.). Beispielhaft gewähren etwa Art. 19 §§ 9, 10, 16, 18 chilenVerf die Rechte auf Gesundheit, Bildung, gerechte Entlohnung und soziale Sicherheit, Art. 16, 17, 18, 19 der bolivianischen Verfassung die Rechte auf Wasser, Nahrung, Bildung, Gesundheit und Wohnung, Art. 20 bolivVerf sogar ein Recht auf allgemeinen und gleichen Zugang zur Grundversorgung mit Trinkwasser, Abwasserentsorgung, Strom, Gas, Post und Telekommunikation. Vgl. auch den denkbar umfassenden Katalog in Art. 13 - 107 bolivVerf. Beispielhaft zur Ableitung konkreter Ansprüche von Aids-Patienten aus dem Recht auf Gesundheit *Oquendo* (Fn. 13), 189 (192ff.).

<sup>14</sup> Vgl. etwa *Garcia Villegas, Mauricio*, Law as hope – Constitutions, courts, and social change in Latin America, *Florida Journal of International Law* 16 (2004), 133 (133ff.); *Linarelli, John*, Anglo-american jurisprudence and Latin America, *Fordham International Law Journal* 20 (1996), 50 (59).

dem Recht als bloßem Werkzeug der Herrschenden insgesamt Ordnungsfunktion und Steuerungscharakter ab; Regeln werden nach Möglichkeit beiseite gedrängt und ignoriert.<sup>15</sup>

Dass Regeln einen Ausnahmecharakter annehmen und an den Rand gedrängt werden, ist aber kein Phänomen, für das wir immer weit über unseren Tellerrand hinausschauen müssen. Es kann sich vielmehr auch in westlichen Verfassungen finden. In Schweden etwa war die Verfassung über lange Zeit kein wichtiges rechtliches Thema. "Niemand interessiert sich dafür, niemand kennt sie"<sup>16</sup> konnte noch 1982 ein bedeutender schwedischer Jurist sagen. Und noch 2007 erklärten ranghohe Juristen, dass es in Schweden als rechthaberische und qualitätsmindernde Argumentation gelte, sich vor Gericht auf die Verfassung zu berufen.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Zum russischen Rechtsnihilismus vgl. *Nußberger, Angelika*, Die Frage nach dem tertium comparationis – Zu den Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Analyse des russischen Rechts, *Recht in Ost und West* 42 (1998), 81 (83); *Nußberger, Angelika*, Die Grundrechte in der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts, *EuGRZ* 25 (1998), 105 (106); *Yakovlev, Alexander M.*, The rule-of-law ideal and Russian reality, in: Frankowski, Stanislaw; Stephan, Paul B. (Hrsg.), *Legal reform in post-communist Europe – The view from within*, 1995, 5 (6f.); *Gall, Caroline von*, Macht und Recht in Russland – Das sowjetische Erbe, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 61 (2011), 22 (26f.); zum geschichtlichen Hintergrund *Silnizki, Michael*, *Geschichte des gelehrten Rechts in Russland*, 1997, 38ff.

<sup>16</sup> Gustaf Petrén im Interview mit Hans Magnus Enzensberger 1982, zit. nach *Nergelius, Joakim*, *Konstitutionellt rättighetsskydd – Svensk rätt i ett komparativt perspektiv*, 1996, 23 ("i Sverige är det ingen människa som intresserar sig för författningen. Ingen känner till den.").

<sup>17</sup> *Rothstein, Bo*, *Ta grundlagen på allvar, Advokaten [Schweden]* 73 (2007), 14 (14): "De framhöll båda att idén att de inför en svensk domstol skulle åberopa grundlagen skulle fungera närmast kontraproduktivt. Att i rättsprocesser hänvisa till paragrafer i grundlagen uppfattades enligt dem av svenska domare närmast som en rättshaveristisk argumentation och som demeriterande för den juridiska framställningen. (...) Inför mitt påpekande att man faktiskt kan anse att brott mot vad som stadgas i grundlagen är särskilt allvarliga, ställde sig de båda tämligen frågande. Åtminstone menade de att för den svenska domarkåren var detta inte ett giltigt argument."; die zitierten Juristen sind Lars Korsell und Christer van der Kwast.

#### 4. Differenzierter Begriffsinhalt von Regel und Ausnahme

Auf den ersten Blick ist der rechtsvergleichende Befund somit widersprüchlich und verwirrend. Denn einerseits spielt die Differenzierung von Regel und Ausnahme keine Rolle, andererseits ist sie sogar besonders wichtig. Die Lösung des Rätsels liegt in der Erkenntnis, dass die Begriffe "Regel" und "Ausnahme" keineswegs unproblematisch<sup>18</sup> und eindeutig sind. Es lassen sich vielmehr stichwortartig eine normstrukturelle, eine empirische und eine soziologische Bedeutung unterscheiden: *Normstrukturell* beziehen Regel und Ausnahme sich auf die Gesetzgebungstechnik, darauf was einerseits als allgemeiner Grundsatz, andererseits als abweichende Sonderregelung für bestimmte Einzelfälle formuliert ist. Diese Art von Regel- und Ausnahmeverhältnis ist für die Rechtsvergleichung, wie gesehen, nur selten interessant. Von großem Interesse sind hingegen Regel und Ausnahme im *empirischen* Sinn. Hier geht es darum, was in einer Rechtsordnung real gilt, zu welchen Ergebnissen sie also kommt. Regel, im Gegensatz zur Ausnahme, wäre hier, was entweder statistisch in der überwiegenden Zahl der Fälle gilt, oder was dem Grundverständnis der jeweiligen Rechtsordnung entspricht und so für sie systemprägend ist. Schließlich können Regel und Ausnahme aber auch *soziologisch* verstanden werden, d.h. Regel ist das, was beachtet wird, während mit der Ausnahme die Nichtbeachtung, der Regelbruch bezeichnet wird.<sup>19</sup> Auch in diesem letzten Sinn ist die Unterscheidung von Regel und Ausnahme für die Rechtsvergleichung wichtig, die sich für die Realität des gelebten Rechts interessiert.

### III. Regel und Ausnahme in den verschiedenen Rechtsordnungen

Ist damit die Bedeutung von Regel und Ausnahme für die Rechtsvergleichung als Disziplin geklärt, können wir uns der nächsten Frage zuwenden: Welche Erkenntnisse hält die Rechtsvergleichung zu Regel und Ausnahme

---

<sup>18</sup> Vgl. zu dieser scheinbar verbreiteten Einschätzung *Schimmel, Roland*, Etwas anderes gilt, wenn ..., Legal Tribune Online v. 13.01.2015, <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/juristenlogik-regel-ausnahme/2/> (zuletzt abgerufen 17.09.2018).

<sup>19</sup> Vgl. für dieses Verständnis etwa *Ortmann, Günther*, Regel und Ausnahme – Paradoxien sozialer Ordnung, 2003, passim, etwa 2, 20, 22.

*in den nationalen Rechtsordnungen* bereit? Bei dieser Betrachtung durch die rechtsvergleichende Brille sind zwei ganz verschiedene Perspektiven zu unterscheiden. Erstens kann es darum gehen, welche Normen der Rechtsvergleicher jeweils *inhaltlich* in den verschiedenen Rechtsordnungen als Regel und welche als Ausnahme einordnet (I). Zweitens geht es um den Vergleich der eher *konzeptionellen* Perspektive der Rechtsordnungen, also darum, wie das Verhältnis von Regel und Ausnahme jeweils gesehen wird (II).

## 1. Inhaltliche Perspektive

Zunächst zur inhaltlichen Perspektive: Die rechtsvergleichende Einordnung von Rechtssätzen als Regel oder als Ausnahme fördert vor allem drei Aspekte zutage – die Erkenntnis der Verschiedenheit, und die Gefahren von Verfälschung und Verwirrung.

### *a. Verschiedenheit*

Wenig überraschend ist der erste Aspekt. Dass die Regel in der einen Rechtsordnung die Ausnahme in der anderen sein kann, weil die Rechtsordnungen nun einmal *verschieden* sind, wurde etwa schon beim strukturellen Verhältnis von Richter- und Gesetzesrecht in common law und civil law deutlich.<sup>20</sup> Ein anderes Beispiel bietet etwa das gerichtliche Wiederaufnahmeverfahren, das im nationalen Recht üblicherweise eine besondere Ausnahme darstellt. In der Volksrepublik China hingegen hat sich diese Lage ins Gegenteil verkehrt, als 2007 aufgrund einer Reform das Wiederaufnahmeverfahren dort so einfach und preiswert wurde, dass es in der Praxis die Berufung als reguläres Rechtsmittel verdrängte.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. *supra* II, 2.

<sup>21</sup> Vgl. *Bu, Yuanshi*, Gestalten, Schlichten, Richten, oder Abweisen – Gegenwärtige Reformströmungen im Lichte der anstehenden Novelle des Zivilprozessrechts in China, *Zeitschrift für Zivilprozeß International* 15 (2010), 359 (360ff.).

### *b. Verfälschung*

Weit wichtiger hingegen ist die Erkenntnis, dass immer wieder einmal aus der Außenperspektive fehlerhaft wahrgenommen wird, was in einer Rechtsordnung als Regel, was als Ausnahme gelten muss. Tatsächlich liegt in dieser *Verfälschung* ein typisches Problem und eine typische Fehlerquelle der Rechtsvergleichung. Es kann schon bei eher überschaubaren Themen auftauchen, etwa wenn gern – aber fehlerhaft – angenommen wird, die Jury im common law und insbesondere in den USA müsse immer aus 12 Personen bestehen und immer einstimmig entscheiden.<sup>22</sup> Die Verfälschung kann aber auch breiter angelegt sein, etwa wenn – um beim selben Thema zu bleiben – unterstellt wird, dass die Jury die klar überwiegende oder auch nur übliche Entscheidungsmethode im common law sei, während sie doch in den USA schon lange klar auf dem Rückzug und in England sogar fast vollständig aufgegeben ist.<sup>23</sup> Oder die Fehleinschätzung betrifft das Recht in seiner Breite, etwa wenn angenommen würde, dass der skandinavische Rechtsrealismus in Skandinavien eine wichtige Rolle spielte, oder gar eine, die der des Rechtsrealismus in den USA vergleichbar wäre.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit kleinerer Jurys in den USA vgl. *Williams v. Florida*, 399 U.S. 78 (1970); *Colgrove v. Battin*, 413 U.S. 149 (1973); zur Zulässigkeit bloßer Mehrheitsentscheidungen in den USA vgl. *Apodaca v. Oregon*, 406 U.S. 404 (1972); *Johnson v. Louisiana*, 406 U.S. 356 (1972); zu den unterschiedlichen Größen der Jurys in den US-Gliedstaaten variierend zwischen 6 und 12 Juroren vgl. United States Department of Justice: *State Court Organization*, 2004, 233ff.; in England genügt z.B. eine Mehrheit von 10 der 12 Geschworenen, vgl. *Juries Act*, 1974, Section 17 (1).

<sup>23</sup> Zum Rückzug der Jury in Zivilverfahren in den USA vgl. *Sward, Ellen E.*, *The decline of the civil jury*, 2001, 12ff.; zur fast vollständigen Aufgabe in England vgl. *Bailey/Ching/Taylor* (Fn. 7), 943ff.; *Elliott, Catherine; Quinn, Frances*, *English legal system*, 12. Aufl. 2011, 225f.

<sup>24</sup> Versuch einer verständlichen Darstellung des Kerngedankens des skandinavischen Rechtsrealismus Hägerströms bei *Olivecrona, Karl*, *The legal theories of Axel Hägerström and Vilhelm Lundstedt*, *Scandinavian Studies in Law* 3 (1959), 125 (127ff.); *Schmidt, Folke*, *The Uppsala school of legal thinking*, *Scandinavian Studies in Law* 22 (1978), 149 (153ff.); *Alexander, Gregory S.*, *Comparing the two legal realisms – American and Scandinavian*, *American Journal of Comparative Law* 50 (2002), 131 (149ff.); anhand des Beispiels der Willenserklärung auch *Sandström, Marie*, *Law – Fact, fiction*

### c. *Verwirrung*

Damit sind wir fast schon beim dritten Aspekt angelangt, der *Verwirrung*, die letztlich nur eine Steigerung der soeben angesprochenen Verfälschung ist. Bei der *Verwirrung* nehmen wir das Recht eines Landes nicht richtig wahr, weil wir eine bestimmte *Regel* unterstellen, wir also m.a.W. nicht erkennen, dass das Land gerade eine *Ausnahme* bildet. Ein besonders weitreichendes Beispiel bietet hier die Volksrepublik China. Vieles im rotchinesischen Verfassungsrecht wird dem westlichen Juristen zunächst vertraut und sogar gut vorkommen. Was aber leicht verborgen bleibt und was zu völligen Fehleinschätzungen der realen Lage führen kann, ist die alles überragende Rolle der Kommunistischen Partei Chinas mit ihren umfassenden Einflussmöglichkeiten, ihren eigenen Parteinormen, ihren den staatlichen Organisationen parallelen Strukturen und Organen.<sup>25</sup> Dass dieser bestimmende Einfluss aus juristischer Sicht leicht verborgen bleibt, liegt nicht zuletzt an einer unterstellten Regel. Diese Regel erscheint aus westlicher Sicht geradezu selbstverständlich. Es handelt sich um die geradezu intuitive Annahme, dass primärer Inhaber der Macht in einem Land immer und gerade der Staat, die *staatlichen* Institutionen sein müssen. Davon aber bildet die Volksrepublik China mit ihrer Kommunistischen Partei eine markante Ausnahme.

## 2. Konzeptionelle Perspektive

Kommen wir damit zur eher konzeptionellen Perspektive, also der Frage, welche Erkenntnisse die rechtsvergleichende Vogelperspektive zu dem Problem erlaubt, in welchem Verhältnis Regel und Ausnahme eigentlich zueinander stehen. Verlassen wir dabei den beschaulichen Hafen rein

---

or in between? – Axel Hägerström's quest for legal realism, *Scandinavian Studies in Law* 48 (2005), 329 (330ff.).

<sup>25</sup> Vgl. dazu etwa *Zhang, Mo*, The socialist legal system with Chinese characteristics – China's discourse for the rule of law and a bitter experience, *Temple International and Comparative Law Journal* 24 (2010), 1 (49ff., 58ff.); *Chen, Albert Hung-ye*, An introduction to the legal system of the People's Republic of China, 3. Aufl. 2004, 74ff.

westlichen Rechtsdenkens, so umreißen vier Stichworte die verschiedenen Positionen: Debatte, Dialektik, Dekomposition und Dialog.

### *a. Debatte zwischen Regel und Ausnahme*

Zunächst zeigt sich, dass Regel und Ausnahme sich als Teil einer *Debatte* darstellen können, in der die Rollen möglicherweise einmal im Laufe der Zeit wechseln. Die Sklaverei im islamischen Recht etwa war anfangs erlaubt und somit die Regel. Der Prophet aber hat stets für die Freilassung der Sklaven plädiert, und sie galt als rechtlich empfohlene Handlung.<sup>26</sup> Dass der Islam in diesem Sinne die Abschaffung der Sklaverei anstrebte, führt zu einem heute fast einhellig akzeptierten Schluss: Ist sie erst einmal abgeschafft, kann sie nicht wieder eingeführt werden, sondern bleibt verboten. Aus der Ausnahme wurde so die Regel. Für das Verständnis von Teilen der innerislamischen Diskussion ist dieses Debattenschema zentral; denn wie weit mit analoger Gedankenführung auch rechtliche Veränderungen in andere Lebensbereiche möglich sind – denken wir an das islamische Strafrecht, die Apostasie oder die Gleichberechtigung von Mann und Frau –, stellt einen Kernpunkt im Streit zwischen traditionsverhafteter und modernistischer Auslegung des Koran dar.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. Sure 24:33 ("Doch wer von euren Sklaven einen Freibrief begehrt, dem stellt ihn aus, wenn ihr Gutes über ihn wißt."); der letzte Satzteil wird als ein Wahlelement gelesen, das die Pflicht mandub macht.

<sup>27</sup> Zu diesen Beispielen *Charfi, Mohamed*, Islam et liberté – Le malentendu historique, 1998, 65ff., 95ff., 146; *Bleuchot, Hervé*, Droit musulman – Essai d'approche anthropologique, Bd. 2, Fondements, culte, droit public et mixte, 2002, 474; zur Sklaverei auch *Talbi, Mohamed*, Plaidoyer pour un islam moderne, 1998, 67; zu Reformisten und Modernisten im islamischen Recht *Bleuchot* (Fn. 27), 472ff.; die entsprechende Terminologie verwendet schon *Schacht, Joseph*, An introduction to Islamic law, 1964, 73; *andere Einteilungen der neuen Meinungen ab dem 19. Jahrhundert etwa bei Rohe, Mathias*, Das islamische Recht, 2. Aufl. 2009, 182ff., insbes. 189ff.; *Lombardi, Clark B.*, State law as Islamic law in modern Egypt – The incorporation of the Shari'a into Egyptian constitutional law, 2006, 73ff.

### b. *Dialektik von Regel und Ausnahme*

Regel und Ausnahme können aber nicht nur Teil einer Debatte sein, die sogar zu einem Rollentausch führen kann, sondern auch in einem *dialektischen* Verhältnis zueinander stehen. Sind beispielsweise die Gerichte in der Volksrepublik China in der Regel abhängig oder unabhängig? Beides läßt sich mit guten Gründen behaupten, beides ist richtig. Denn einerseits sind die Gerichte vielfachen Einflüssen durch höhere Gerichte, durch Volkskongresse, Volksregierungen, Volksstaatsanwaltschaften und nicht zuletzt durch die Partei ausgesetzt.<sup>28</sup> Andererseits aber sind sie durchaus eigenständig und haben selbst in der Praxis die Möglichkeit, ihre Interessen und Wünsche durchzusetzen.<sup>29</sup> Dieses dialektische Verhältnis ist in der Volksrepublik auch durchaus erwünscht, verhindert es doch Machtkonzentrationen auf unteren Ebenen. Nicht zuletzt aber sind die sich daraus ergebenden Widersprüche ohne weiteres Teil des sinomarxistischen Denkens.<sup>30</sup>

### c. *Dekomposition von Regel und Ausnahme*

Regel und Ausnahme erscheinen aus westlich-deutscher Sicht als natürliches Gegensatzpaar, im eher soziologischen Begriffsverständnis vor allem verkörpert im Unterschied zwischen erlaubt und verboten, zwischen Norminhaltung und Normverstoß. Dieser scheinbar so klare Dualismus ist aber keinesfalls zwingend, sondern erfährt rechtsvergleichend eine *Dekomposition*. Das zeigt anschaulich ein Blick ins islamische Recht, das zwar ebenfalls Gebote ebenso wie Verbote kennt, aber darüber hinaus noch drei

---

<sup>28</sup> Vgl. eingängig Binding, Jörg, *Das Gerichtssystem der VR China – Ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtswahlstatuts*, ZVglRWiss 109 (2010), 153 (passim, inbes. 165ff., 170f., 173ff., 182f., 192ff.); vgl. auch schon Lubman, Stanley S., Bird in a cage – Legal reform in China after Mao, 1999, 261ff.

<sup>29</sup> Zum Willen des Obersten Volksgerichtshofs, die eigene Bedeutung zu fördern und zu verteidigen Cuniberti, Gilles, *Grands systèmes de droit contemporains*, 2. Aufl. 2011, 245; zu den Möglichkeiten auch niedrigerer Instanzen, sich politischem Druck zu entziehen vgl. He, Xin, *The judiciary pushes back – Law, power, and politics*, in: Peerenboom, Randall (Hrsg.), *Judicial independence in China – Lessons for global rule of law promotion*, 2010, 180 (180ff.).

<sup>30</sup> Zum sinomarxistischen Umgang mit Widersprüchen vgl. Senger, Harro von, *Einführung in das chinesische Recht*, 1994, 230ff.

dazwischenliegende Kategorien:<sup>31</sup> *Mandub* sind nur empfehlende Sätze, deren Nichtbefolgung aber keine negativen Folgen im Diesseits mit sich bringt, etwa die Empfehlung, Sklaven freizulassen. Umgekehrt beschreibt *makruh* unerwünschte Handlungen, deren Einhaltung belohnt, deren Verletzung aber nicht bestraft wird. Unerwünscht in diesem Sinne ist es beispielsweise, eine Meinung über etwas zu vertreten, über das man nicht genug weiß – Sie sehen, dass das islamische Recht durchaus manchmal ein Vorbild sein kann. Die dritte Kategorie schließlich ist *mubah*, das eine Wahlmöglichkeit impliziert, etwa wenn es darum geht, gegen ein Speisegebot zu verstoßen, um das eigene Leben zu retten. Dieses im Detail sehr komplexe System gibt Außenstehenden leicht einmal Anlass zu Missverständnissen oder gar zu bewussten Manipulationen. So ist etwa die bekannte Scheidung durch dreimaliges Wiederholen der Scheidungsformel (*talaq*, *talaq*, *talaq* – heute zur Not auch per SMS) im islamischen Recht äußerst unerwünscht, also gesteigert *makruh*.<sup>32</sup> Dennoch geht es nicht an, sie deshalb kurzerhand für illegal zu erklären, um das islamische Recht moderner oder westlicher erscheinen zu lassen.<sup>33</sup>

Eine Dekomposition des Dualismus zwischen erlaubt und verboten muss aber nicht immer einen derart strukturierten und formalen Niederschlag finden wie im islamischen Recht. In Lateinamerika etwas unterliegt die Existenz anfänglich illegal errichteter Armensiedlungen einem stetigen

---

<sup>31</sup> Dazu ausführlich umfassend *Kamali, Mohammad Hashim*, Principles of Islamic jurisprudence, 3. Aufl. 2003, 413ff.; kürzer *Dien, Mawil Izzi*, Islamic law – From historical foundations to contemporary practice, 2004, 96ff.; zusammengefaßt kurz *Doi, Abdur Rahman I.*, Shari'a – The Islamic law, 1984, 50f.

<sup>32</sup> Deutlich *Doi* (Fn. 31), 179: "This is usually done by ignorant Muslims to satisfy their selfish motives. (...) they commit a heinous sin against the precepts of the Shari'ah."

<sup>33</sup> Das ist keineswegs nur ein aktuelles Problem, wie die schon die entsprechende Beschwerde aus den 1960er Jahren bei *Linant de Bellefonds, Y.*, Traité de droit musulman comparé, Bd. 1, 1965, 81 Fn. 8 zeigt; allgemein zur Gefahr eines "imaginären Rechts" durch nicht hinreichend rechtlich fundierte Herangehensweisen *Bleuchot* (Fn. 27), 471f. mit der bezeichnenden Bewertung *ibid.*, 471: "Il est encore vrai qu'à l'heure actuelle, pratiquement tout ce qui s'écrit par des (...) non-juristes, laisse perplexe, du moins quand il ne s'agit pas d'une falsification pure et simple."; für eine weniger negative Sicht der Beiträge von Nichtjuristen zur Diskussion vgl. *Rohe* (Fn. 27), 399.

Prozess der Verrechtlichung mit zahlreichen Übergangsphasen. Hier entsteht langsam Legalität in der Illegalität, wird die Ausnahme schrittweise zur Regel.<sup>34</sup>

#### *d. Dialog statt Regel und Ausnahme*

Regel und Ausnahme können auch Teil eines *Dialogs* sein, für den besonders nachdrücklich das jüdische Recht steht. Denn dort gibt es nicht nur einen Dialog über das Recht, sondern das Recht selbst ist ein dialogischer Prozess der Entwicklung und Weiterentwicklung. Ganz anschaulich zeigt sich das etwa in den Jeschiwas, in denen nicht ein Lehrer den Schülern das Recht erklärt, sondern die Schüler untereinander über das Recht sprechen, ja streiten und sich aufregen, und so nicht das richtige Ergebnis, sondern den richtigen Weg lernen.<sup>35</sup> Dasselbe zeigt sich auch schon an einem Hauptobjekt des Streits in den Jeschiwas, dem Talmud. Er besteht keineswegs aus einem durchlaufenden Text. Vielmehr stellt der Talmud schon ganz körperlich auf jeder Seite einen Abschnitt der Mischna - die selbst eine Zusammenfassung von Auslegungen der hebräischen Bibel ist - drucktechnisch in die Mitte und umgibt diesen Abschnitt ebenso körperlich mit den verschiedensten Kommentaren der verschiedensten Autoren. Der Talmud ist also letztlich ein großes offenes Feld der Diskussion – und niemand sagt uns jemals, was eigentlich die Regel ist.<sup>36</sup> Zitate aus dem Talmud sind damit ungemein missbrauchs anfällig, was etwa von antisemitischer Seite gern einmal ausgenutzt wird.

---

<sup>34</sup> Zur Entwicklung von Armensiedlungen eingängig *Krumwiede, Heinrich-W.*, Probleme sozialer Rechtsstaatlichkeit in Lateinamerika, in: Kappel, Rolf; Tobler, Hans Werner; Waldmann, Peter (Hrsg.), *Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung*, 2005, 319 (329ff.); ausführlich und empirisch *Karst, Kenneth L.; Schwartz, Murray L.; Schwartz, Audrey J.*, *The evolution of law in the barrios of Caracas*, 1973, 17ff.; vgl. auch *Pérez-Perdomo, Rogelio*, Venezuela, 1958 - 1999 – The legal system of an impaired democracy, in: Friedman, Lawrence M.; Pérez-Perdomo, Rogelio (Hrsg.), *Legal culture in the age of globalization*, 2003, 414 (434f.).

<sup>35</sup> Dazu kurz *Glenn, H. Patrick*, *Legal traditions of the world*, 5. Aufl. 2014, 112.

<sup>36</sup> *Glenn* (Fn. 35), 111 ("*And nobody tells you what the rule really is.*"), Hervorhebung im Original.

#### IV. Ergebnis und methodischer Ausblick

*Kurz zusammengefasst* ist also die Rechtsvergleichung zwar an der rein normstrukturellen, dogmatischen Unterscheidung zwischen Regeln und Ausnahmen nur wenig interessiert, legt aber dafür umso größeren Wert auf Regel und Ausnahme im mehr empirischen und auch soziologischen Sinn. Nur so wird der Realitätsorientierung der Rechtsvergleichung Rechnung getragen, ihrem vornehmlichen Interesse an law in action, aber auch an law in debate. Der rechtsvergleichende Zugriff auf die verschiedenen Rechtsordnungen der Welt zeigt dann einerseits, dass die inhaltliche Einordnung von Rechtssätzen als Regel oder Ausnahme von der Erkenntnis der Verschiedenheit geprägt, aber zugleich mit den Gefahren der Verfälschung und Verwirrung verbunden ist. Andererseits verliert das konzeptionelle Verhältnis von Regel und Ausnahme aus der rechtsvergleichenden Vogelperspektive an Trennschärfe und gewinnt in Debatte, Dialektik, Dekomposition und Dialog an Tiefe.

Daraus ergibt sich zugleich ein Anspruch an die Methodenlehre der Rechtsvergleichung: Sie muss in der Lage sein, all diese Aspekte von Regel und Ausnahme zu beachten und abzubilden.<sup>37</sup> Aber auch wenn die Diskussion über die Methodenlehre und die damit oft einhergehende Kritik an der traditionellen Rechtsvergleichung schon seit langem en vogue ist: Vieles an dieser Kritik und viele der gelegentlich vorgeschlagenen Alternativen werden diesem Anspruch nicht gerecht. Das gilt etwa für die soziologisch inspirierte Kritik, wenn sie von der Rechtsvergleichung mehr "Theorie" fordert und damit im Darendorfschen Sinne<sup>38</sup> gerade keine realistische, differenzierte Theorie verlangt, die umfassend Regeln und Ausnahmen berücksichtigte, sondern im Gegenteil eine stilisierte, vereinfachte, dafür aber

---

<sup>37</sup> Zur Methodendiskussion und zur kontextuellen Rechtsvergleichung umfassend *Kischel* (Fn. 8), § 3 Rn 6ff.

<sup>38</sup> Vgl. *Dahrendorf, Ralf*, *Pfade aus Utopia – Zur Theorie und Methode der Soziologie*, 4. Aufl. 1986, 200: "In dem Maße, in dem die wissenschaftlichen Theorien zugrunde liegenden Annahmen 'realistisch' werden, werden sie differenziert, eingeschränkt, mehrdeutig; im gleichen Maße aber verbieten sie die Deduktion bestimmter Erklärungen oder Prognosen. In diesem Sinne sind Theorien desto besser, je unrealistischer, nämlich stilisierender, bestimmter, eindeutiger ihre Annahmen sind."

umso "erklärungskräftigere" Theorie.<sup>39</sup> Auch eine ökonomische Modellbildung<sup>40</sup> in der Rechtsvergleichung müsste die Variablen erheblich beschränken, um noch hinreichend handhabbar zu sein und könnte so die komplexe Vielfalt der rechtsvergleichenden Realität nicht berücksichtigen. Auf die Spitze getrieben wird eine solche Modellbildung von den Ansätzen einer statistischen Rechtsvergleichung, die mit ihrer Reduzierung der Aussagen von Rechtsregeln auf einfache Werte von Null, Eins oder 0,5 konsequent alle Besonderheiten, Differenzierungen, Einschränkungen, kurz: alle Ausnahmen ignoriert.<sup>41</sup> Der Vielschichtigkeit der Realität, der Komplexität des gelebten Rechts, den unterschiedlichen Bedeutungen von Regel und Ausnahme wird damit letztlich gerade eine traditionelle, genauer: die kontextuelle Rechtsvergleichung gerecht. Das aber, sie werden es schon bemerkt haben, wäre schon der Stoff eines ganz neuen Vortrags.

---

<sup>39</sup> Zu dieser Kritik ausführlich *Kischel* (Fn. 8), § 3 Rn. 147ff.

<sup>40</sup> Zur Ablehnung der Modellbildung als juristischer Methode vgl. *Kischel, Uwe*, The State as a non-unitary actor – The role of the judicial branch in international negotiations, *Archiv des Völkerrechts* 39 (2001), 268 (271ff.).

<sup>41</sup> Zur statistischen Rechtsvergleichung klar und kritisch *Siems, Mathias M.*, Statistische Rechtsvergleichung, *RabelsZ* 72 (2008), 354 (354ff.).

## Diskussion

*Moderation: Hanno Kube*

Hanno Kube:

Lieber Uwe, vielen Dank für ein großartiges und wiederum sehr grundsätzliches Referat zu einem großen Thema, mit dem Du uns einen Blick durch ein Kaleidoskop eröffnet hast: Du hast uns verschiedene methodologische Zugänge der Rechtsvergleichung zu dem Thema Regel und Ausnahmen vorgeführt und darüber hinaus die vielen Zugänge, die zu dem Thema Regel und Ausnahme in den verschiedenen Rechtsordnungen vertreten werden. Ganz herzlichen Dank. Damit kommen wir auch sogleich zur Diskussion. Gerd Morgenthaler bitte.

Gerd Morgenthaler:

Ja, lieber Herr Kollege Kischel, vielen Dank für diesen auch geographisch groß ausgreifenden Vortrag, der uns vielerlei Anregungen gegeben hat. Ich möchte mir erlauben, als Jurist, der viel im Bereich außereuropäischer Rechtsordnungen gewesen ist und dort auch Rechtsvergleichung betrieben hat, vielleicht auf laienhaftem Niveau, aber in dem Bemühen, zu verstehen, was vor sich geht, ein paar Beobachtungen beizusteuern. In den postsocialistischen Rechtsordnungen, die noch unter dem Rechtsnihilismus leiden, den Sie ja angesprochen haben, werden häufig mit westlicher Unterstützung, auch mit deutscher, Gesetze erlassen, bei denen es sich um direkte Übersetzungen in die Zielsprache handelt, ohne dass die Fachbegriffe dort irgendwie eingeführt wären. In Aserbaidschan ist mir begegnet, dass die Juristen zum Teil gar nichts mit diesen Gesetzen anfangen konnten. Sie hatten selbst an den Universitäten kurz zuvor von amerikanischen Hochschullehrern amerikanisches Corporate Law beigebracht bekommen, obwohl im Land bereits gesellschaftsrechtliche Gesetze galten, die mit Hilfe der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit auf der Basis zum Beispiel des deutschen GmbH-Gesetzes konzipiert waren. Und in China sagte mir eine Kollegin, wenn sie mit den neuen chinesischen Zivilgesetzen arbeitet, auch wieder sehr häufig aus dem Deutschen übersetzt, und

diese im Chinesischen nicht versteht, weil dort neu eingeführte Termini verwendet werden, die sie im Chinesischen nicht kennt, dann schlägt sie im BGB nach, um zu begreifen, was im Chinesischen eigentlich gemeint ist.

Zudem dringen nach meiner Beobachtung regelmäßig in eine normative Oberfläche, die aus dem Westen kommt, aber nicht verstanden wird, Gedanken aus der einheimischen Kultur ein, die die Aufnahme, die Rezeption dieses Rechts dann völlig verändern.

Das ist jetzt natürlich im engeren Sinn keine Rechtsvergleichung, aber ein Fragenkomplex, der mich aus der Praxis interessiert: Macht man sich in der Rechtsvergleichung oder in der Theorie der Rechtsreform irgendwelche Gedanken, wie den geschilderten Herausforderungen begegnet werden kann? Was kann man zur Verbesserung der Praxis konkret tun? Vielen Dank.

Uwe Kischel:

Vielen Dank, Herr Morgenthaler. In Ihrer Beschreibung der Phänomene haben Sie schlicht umfassend Recht. Nur an einer Stelle muss ich Ihnen vehement widersprechen: Das war Rechtsvergleichung! Und auch keinesfalls Rechtsvergleichung auf laienhaftem Niveau, wie Sie sagen, sondern hervorragende Erkenntnisse aus der praktischen Rechtsvergleichung. In der Tat gab und gibt es die von Ihnen beschriebenen Probleme sehr häufig. Sie spielen in Osteuropa bis heute eine große Rolle, obwohl inzwischen die Zeit des großen Umbruchs schon sehr lange her ist.

Einen wirklich guten Tipp, wie man dem begegnen kann, gibt es nicht, außer es etwas langsamer und bedachter angehen zu lassen. In der heißen Phase des Umbruchs, nach 1989, stürzten sich die Hilfsgesellschaften und Kanzleien, einerseits aus Deutschland und vielleicht Frankreich, andererseits aus den USA auf die neuen Herausforderungen in Osteuropa. Sie versuchten, dort im eigenen Interesse ihr eigenes Recht durchzusetzen – nicht selten ohne Rücksicht auf die dort bestehenden Traditionen. Die Auswirkungen waren im Fall amerikanischen Einwirkens oft verheerender als im Fall deutschen oder französischen Einflusses, weil die osteuropäischen Länder vielfach in der Tradition des kontinentaleuropäischen Rechts standen, sodass deutsche und französische Rechtsideen kompatibler waren. Ein besseres Vorgehen in solchen Fällen hätte darin bestehen könnten, im intensiven Dialog nicht nur mit Regierungsbeamten, sondern mit Richtern und praktizierenden Rechtsanwälten vor Ort, erst einmal auszuloten, wie

die bisherige Situation war. So hätte man, um ein Beispiel zu nennen, verhindern können, dass ein ganz neues Gesetz geschaffen wurde, obwohl das bestehende und den Juristen vor Ort gut vertraute Gesetz an sich recht gut funktionierte; das neue Gesetz hingegen war nicht nur in seiner Terminologie unbekannt, sondern bezog sich auch in seiner Auslegung weitgehend auf internationale Dokumente, die zwar in Deutschland ohne Weiteres verfügbar waren, auf die aber im jeweiligen Land kaum jemand Zugriff hatte. Das heißt, es geht darum, mehr zuzuhören und sich weniger aufzudrängen. Es geht darum zu versuchen, das einheimische Recht mit aufzugreifen, auch wenn das eigene Recht dem Helfer vielleicht besser und geeigneter erscheint. Denn in jedem Fall ist es besser, man hat ein einigermaßen funktionierendes und halbwegs vernünftiges Recht, als eine wunderbare rechtliche Durchnormierung, die – wie Sie es so deutlich beschrieben haben – in der Praxis nicht die allergeringste Rolle spielt.

Hannfried Walter:

Mein Name ist Hannfried Walter, ich war vor etwa 50 Jahren Assistent am Institut für Steuerrecht und davor Assistent und Referent am Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht hier. Wenn Sie mir die Ergänzung gestatten, sollte man beim Thema „Ausnahmen brechen die Regel“ auch auf den verfassungsrechtlichen Zustand hinweisen, der die Ausnahme schon im Begriff enthält, nämlich den Ausnahmezustand, gerade auch unter rechtsvergleichendem Aspekt.

Ich will zunächst mal ein Beispiel erwähnen, das vielleicht dem einen oder anderen etwas abgelegen erscheint: In Island standen 1941 Neuwahlen zum Parlament an. Island war damals von den Alliierten, von den Briten besetzt, um Island, was damals in Personalunion mit Dänemark noch unter dem gemeinsamen Thron verbunden war, nicht in deutsche Hände fallen zu lassen. Und dann hat man im Parlament beschlossen, seine Legislaturperiode zu verlängern, mit der Begründung, unter einer fremden Besatzung könne man nicht normale Wahlen abhalten. Der Parlamentspräsident erklärte damals: „Wir verstoßen jetzt gegen die Verfassung. Aber es ist ja eine alte Rechtsregel: Not bricht alle Gesetze.“ - Das ist der Ausnahmezustand auf die Spitze getrieben.

Sie haben ja auch Skandinavien erwähnt: Norwegen ist ein Land, was keine geschriebene Notstandsverfassung kennt. In Verfassungsrechtslehrbü-

chern findet man aber einen Abschnitt über das dort sogenannte „Konstitutionelle Notrecht“. Ich erinnere mich, in einem Verfassungsrechtslehrbuch von Joseph Andenes, das war ein Verfassungsrechtler im letzten Jahrhundert, fängt das Kapitel im Grunde mit dem Paukenschlag, so wie es der isländische Parlamentspräsident zitiert hat: „Es ist eine alte Rechtsregel: Not bricht alle Gesetze.“ Und die norwegische Verfassung - ich will da jetzt im Einzelnen nicht zu weit gehen - kennt sogar im Laufe ihrer Geschichte, es ist ja die älteste Verfassung Europas, Fälle, wo die Verfassung selbst unter Umgehung des normalen Verfassungsänderungsverfahrens unter Berufung auf Konstitutionelles Notrecht geändert wurde. Das heißt, die Verfassung selbst wird geändert durch eine Ausnahme, die nicht einmal in der Verfassung steht.

Und letztlich ist der Unterschied zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Verfassungsrecht eigentlich gar nicht mal so ins Gewicht fallend, wenn sich die Notstandsverfassung, etwa Art. 148 der Weimarer Verfassung darauf reduziert, dass die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Interessant wird es – sie haben ja auch Schweden erwähnt – wenn es ausführliche Notstandsverfassungen gibt, wie etwa nach dem Deutschen Grundgesetz, oder etwa auch in Schweden: Was ist eigentlich, wenn die Notstandsverfassung nicht mehr funktioniert? Gilt dann auch der Satz „Not bricht alle Gesetze“?

Letztlich läuft es dann darauf hinaus - und das ist dann vielleicht ein grobes rechtsvergleichendes Fazit -, dass im Grunde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, den ja auch wir zum deutschen Verfassungsrecht zählen, obwohl auch der ungeschriebenes Verfassungsrecht ist, weil auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht *expressis verbis* in der Verfassung im Grundgesetz steht. Und das würde bedeuten, dass sich im Grunde die Verfassung im Notstand auf den Grundsatz reduziert: „Die erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen.“ Und der einzige Gesichtspunkt für die Legitimation ist letztlich die *ex-post* Betrachtung: Hat der Notstand und die in ihm getroffenen Maßnahmen dazu geführt, dass wieder die verfassungsmäßige Regelung Geltung erlangt hat. Wenn sie es nicht erlangt hat, landet man im Grunde bei der Revolution.

Und noch ein letzter Satz: Der norwegische oberste Gerichtshof, *Høyesterett*, hat 1945, nach dem Ende der deutschen Besatzung, das ungeschriebene konstitutionelle Notrecht ausdrücklich bestätigt.

Uwe Kischel:

Das steht für sich.

Christian Walter:

Christian Walter, Universität München. Ich möchte zunächst herzlich danken für die wunderbare Werbung für die Rechtsvergleichung, die der Vortrag geboten hat, und zugleich eine Frage stellen, die darauf abzielt, ob man die vergleichende Perspektive nicht auch ein bisschen ausweiten kann. Das betrifft vor allem den letzten Teil:

Hier legst Du den Vergleich über die verschiedenen Rechtsordnungen an und das ist ja auch das, was man gemeinhin als Rechtsvergleichung ansieht. Man kann sich aber fragen, wenn man die einzelnen Elemente anschaut, die da auftauchen, ob man nicht etwas ganz ähnlich Vergleichendes innerhalb einer Rechtsordnung machen könnte, indem man verschiedene Teilbereiche anschaut:

Wenn man etwa ein Regulierungsproblem hat, könnte man sagen, jetzt betrachte ich das Wettbewerbsrecht, vergleiche es vielleicht mit anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts, dem Umweltrecht, möglicherweise sogar dem Steuerrecht, wenn dort denn Lenkungszwecke erlaubt sind und versuche daraus Gemeinsamkeiten abzuleiten.

Also, allgemeiner gesprochen, ist doch die Vergleichung eine Analyse im Kontext. Und deswegen die Frage: Ist nicht eigentlich auch Rechtsvergleichung letztlich genau das: eine Analyse im Kontext, nur dass der Kontext so viel komplexer ist und dass es so viel schwieriger ist, den Kontext zu erfassen. Aber ansonsten passieren da doch eigentlich ganz ähnliche Dinge, oder?

Uwe Kischel:

Auch hier kann ich im Grundsatz nur zustimmen. Aber vielleicht etwas detaillierter: Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Rechtsvergleichung, die verschiedene Staaten erfasst – und noch mehr wenn sie dabei über verschiedene Rechtsfamilien oder Rechtskontexte hinausgeht – die Unterschiede im rechtlichen Denken, in den Hintergründen, vor denen agiert wird, so gravierend sind, dass sie zum bestimmenden Element der Vergleichung werden. Es könnte gut sein, dass Du genau das mit dem Verweis auf den sehr viel komplexeren Kontext meinst. Wenn ich also bei-

spielsweise innerhalb Deutschlands vergleiche, so habe ich zwischen Bayern und Mecklenburg-Vorpommern keine nennenswerten Unterschiede in der rechtlichen Denkweise, in der Herangehensweise, in der allgemeinen Rechtskultur.

Aber davon abgesehen, ist es natürlich richtig, dass zum Beispiel das Polizeirecht in Deutschland angewandte Rechtsvergleichung ist, auch wenn dies gern einmal übersehen wird: Denn schließlich haben wir in den Bundesländern je verschiedene Polizeigesetze, so dass ein bundesweites Lehrbuch des Polizeirechts immer rechtsvergleichend vorgehen muss, manchmal sogar in wertender Rechtsvergleichung, auch wenn das üblicherweise nicht erwähnt wird.

Davon abgesehen, bin ich, wie Du vielleicht weißt, ein großer Freund von Studien, die die unterschiedlichen Antworten auf dasselbe Problem in verschiedenen Rechtsbereichen betrachten: So habe ich etwa in einem meiner ersten juristischen Aufsätze die Auswirkungen formeller und materieller Illegalität in verschiedenen Rechtsbereichen wie Baurecht, Gewerberecht oder Umweltrecht verglichen. Dabei ergab sich, dass die obersten Gerichte bei Abgrenzung wie Rechtsfolgen zu je eindeutigen und unter den Vertretern der jeweiligen Rechtsgebiete oft auch konsentierten Ergebnissen kommen, die nur einen Schönheitsfehler haben: Sie weichen vollständig voneinander ab, obwohl es dafür nicht den geringsten Grund gibt, oder man zumindest sehr lange danach suchen muss. Solche Vergleiche sind sehr hilfreich. Derartige, je nach Rechtsgebiet unterschiedlichen Sichtweisen finden sich auch in anderen Konstellationen. So kann man zum Beispiel die Frage der Systemgerechtigkeit einmal aus nicht-steuerrechtlicher, rein verfassungsrechtlicher Perspektive betrachten und dann mit der einschlägigen steuerrechtlichen Diskussion vergleichen. Nach meiner persönlichen Auffassung ergibt sich aus einem solchen Vergleich eine sehr eigenständige Dogmatik im Steuerrecht, die in vielen Teilen von dem abweicht, was außerhalb des Steuerrechts als übliche Dogmatik angesehen wird. Aber auch wenn man diese Einschätzung nicht teilt – ein solcher Vergleich ist in jedem Fall un-  
gemein spannend.

Ähnliches wäre vermutlich etwa im Strafprozessrecht möglich, wo bestimmte Regelungen des Grundgesetzes ganz überwiegend von Strafprozessrechtlern diskutiert und kommentiert werden, während ein allgemeiner Verfassungsrechtler vielleicht etwas ganz neues und anderes dazu zu sagen hätte.

Christian Walter:

Wenn ich mir eine Anmerkung erlauben darf, dann glaube ich, dass diese Art der Rechtsvergleichung in heutiger Zeit von besonderem Wert sein könnte, auch im Verhältnis der Fachsäulen – Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, bezogen auf Themen wie Zurechnung, was bedeutet es, ein Gesetz zu erlassen, einen Vertrag zu schließen und das ist vielleicht eine Aufgabe unserer Zeit.

Ekkehart Reimer:

Eine ganz kurze Frage, Uwe, deren Hintergrund ich offen legen möchte: Es gibt hier ein kleines Promotionskolleg über Digitales Recht, also über die Frage inwieweit sich Recht in irgendeiner Weise algorithmisieren und dann übersetzen lässt. Und da ist in den letzten Monaten sehr viel die Rede gewesen von bildgebenden Verfahren, mit denen Texte visualisiert werden, also etwa in der Netzwerktheorie. Man bekommt dann solche Heat-Maps, d.h. wenn bestimmte Wörter sehr häufig auftauchen, dann stehen diese im Zentrum und sind dick gedruckt und Wörter, die selten auftauchen stehen an der Peripherie und sind schmaler und die Kanten sind dünn.

Bei allem Respekt davor, dass natürlich in der Rechtsvergleichung der reine Textvergleich immer zu kurz gesprungen ist: Ist es irgendwo denkbar und beobachtest Du, dass auch in der Komparatistik mit Methoden gearbeitet wird, die im Grunde linguistische und computerlinguistische Methoden sind, d.h. bei denen man also in irgendeiner Weise sieht, etwa bei den Polizeigesetzen, wo wir viele gleichartige Texte haben und gleichartige Fragestellungen und sozusagen einen gleichen Grad an Vertextung, dass es die Möglichkeit gibt, sich im Grunde die Regel und die Ausnahme generieren zu lassen, wo sich der Rechtsvergleicher von der Maschine helfen lassen kann, auch in der Visualisierung von Regel und Ausnahme?

Uwe Kischel:

Das ist eine spannende Frage, die ich vehement verneinen würde. Ein solcherart digitalisierter Vergleich der Texte mag innerhalb des deutschen Rechts bei den Polizeigesetzen der Länder vielleicht noch angehen, weil sie alle vor demselben gedanklichen Hintergrund geschrieben wurden. Ob das wirklich funktioniert, vermag ich nicht zu beurteilen, habe allerdings intuitiv schon hier meine Zweifel.

Verlässt man aber den Bereich des deutschen Rechts, wird man schnell feststellen, dass der Umgang mit Texten in den verschiedenen Rechtsordnungen unendlich verschieden ist. Um ein einfaches Beispiel zu nehmen, gilt es allgemein als ein grundlegender rechtsvergleichender Fehler, bei der Erforschung der Rechtslage im common law zentral auf den Gesetzestext abzustellen. Denn entscheidend sind dort nicht die Gesetzestexte, sondern die Urteile. Der Wortlaut des Gesetzes ist peripher und wird von den dortigen Juristen auch so behandelt. So gälte es in einer Verfassungsrechtsvorlesung in den USA als sehr ungewöhnlich, immer den eigentlichen Wortlaut der Verfassung heranzuziehen – kein Student hat den Text der Verfassung im Unterricht dabei, kein Student würde darauf kommen, ihn bei Fragen und Problemen aufzuschlagen. Ein Textvergleich macht schon unter diesen Bedingungen kaum einen Sinn. Und auch unabhängig davon hat die Auslegung einer Norm – stark vereinfacht und aus deutscher Perspektive gesprochen – oft herzlich wenig damit zu tun, wie diese Norm formuliert ist. Kurz gesagt kommt eine richtig verstandene, hermeneutische Rechtsvergleichung zu so differenzierten Ergebnissen, dass ein simpler Textvergleich, auch wenn er computergestützt ist, nicht sehr weit führt, oder sogar größere Fehler mit sich bringen kann.

Klaus-Dieter Drüen:

Herr Kischel, auch von meiner Seite aus, herzlichen Dank. Als Steuerrechtler muss ich natürlich die Flanke, die Sie hinsichtlich der Frage Steuerrecht und Rechtsvergleich geschlagen haben, aufnehmen.

Einmal: Ihre Bemerkung ist gelebte Praxis der Zivilgerichte. Das Steuerrecht gilt als ausländisches Recht und die Zivilgerichte beauftragen regelmäßig Hochschullehrer mit Gutachten über die deutsche Rechtslage im Steuerrecht, etwa in Regressprozessen. Ich halte das für unzulässig, denn auch wenn das Steuerrecht nicht an allen Universitäten akademisch gelehrt

wird, ist es deutsches Recht und dem Beweis nicht durch ein Sachverständigengutachten zugänglich.

Zu Ihrer dahinterstehenden Frage nach der Sonderdogmatik im Steuerrecht – das ist auch eine Frage von Regel und Ausnahme – vielleicht die selbstkritische Bemerkung: Uns Steuerrechtlern gelingt es offenbar nicht immer deutlich zu machen, warum wir in verfassungsrechtlicher Hinsicht im Steuerrecht manchmal besondere Maßstäbe anlegen müssen. Nicht, weil wir etwas Besonderes sind, sondern weil die Regelungstechnik den Gesetzgeber – bei aller Freiheit, die das Verfassungsgericht einräumt – dazu zwingt, dass zumindest die selbstgewählte Sachgesetzlichkeit auch konsequent umgesetzt wird. Dankeschön.

Uwe Kischel:

Danke, ich verstehe das sehr gut. Mir geht es insofern in erster Linie um einen Punkt, über den wir uns vermutlich vollkommen einig sind: Es ist notwendig und gut, zu erkennen und offen auszusprechen, dass es in unterschiedlichen Rechtsbereichen unterschiedliche Herangehensweisen gibt und sich nicht etwa alle einig sind. Ist dieser Schritt einmal gemacht, dann gibt es für diese unterschiedlichen Herangehensweisen vielleicht gute Gründe, über die man debattieren kann. So gelangt man zu einer wunderbaren, wissenschaftlich-dogmatische Herangehensweise an das Steuerrecht.

Paul Kirchhof:

Ganz herzlichen Dank für diese grandiose Skizze von Regel und Ausnahme im Weltvergleich.

Ich habe eine Grundsatzfrage, die das Geltungsvertrauen betrifft: Recht braucht Vertrauen, um zu gelten. Den geläufigen Ausgangspunkt haben Sie uns verdeutlicht. Eine Regel lautet: Cannabiskonsum ist strafbar. Das Gegenprinzip, die Ausnahme, lässt Abweichungen von dieser Regel bei Gesundheitsbedarf und religiösem Brauchtum zu.

Dann folgt die Differenzierung nach der Autorität. Die Regelung des Gesetzgebers beansprucht eine andere Geltung als das Urteil des Richters. Der Staat setzt Recht, die Partei nicht. Das war in der ehemaligen DDR anders, als die Partei die Mauerschützen „vergatterte“, auf den Flüchtenden zu schießen. Dort hatte man sich daran gewöhnt, den Willen der Partei über den des Staates zu stellen.

Dann folgt die Weiterführung des Problems, der eigentliche Kern Ihres Referates: Recht beansprucht Geltung. Die Geltung wird geschwächt, wenn die Regel weicht und die Ausnahme zur Regel zu werden droht. Dabei ist Recht stets etwas Prozedurales. Es kann sich in der Antithese entwickeln, im Dialog ein gegenseitiges Wägen und Gewichten veranlassen, im Diskurs die Vielfalt der Denk- und Entscheidungsmöglichkeiten anregen.

Im Rahmen dieser richtigen und einprägsamen Beschreibungen fragt allerdings der Rechtsbetroffene, an welchem auf Dauer verbindlichen Maßstab er sich ausrichten kann. Er will sich rechtstreu verhalten, unbedingt im Binnenbereich der Legalität bewegen, einen Ausnahmezustand weder beim Staat noch beim einzelnen Bürger zulassen. Er erwartet den rechtlichen Normalfall, wehrt sich gegen die Resignation, wonach Not kein Gebot kenne. Gilt die Regel, dass eine Norm nur durch Vertrautheit Vertrauen gewinnen kann, die ständige Übung die Allgemeinheit des Gesetzes sichert, das Rechtsbewusstsein Geltungsbedingung für Recht ist?

Uwe Kischel:

Das führt mich, herzlichen Dank, zu einem Teil, den ich nicht angesprochen habe, aber zu dem Sie mich jetzt gleichsam zwingen. Ihre Grundfrage ist allgemein berechtigt. Das Geltungsvertrauen in das Recht, eine grundlegende Beständigkeit und Stetigkeit des Rechts, eine Vorhersehbarkeit, die sich nicht stetig und dauerhaft in Diskussionen, Dialogen, Unklarheiten auflöst, ist elementar wichtig. Dieses Bedürfnis ist speziell bei deutschen Rechtswissenschaftlern ganz besonders ausgeprägt, aber auch, so glaube ich, beim deutschen Bürger.

Rechtsvergleichend wäre es notwendig, empirische Studien anzustellen, wie weit dieses Bedürfnis auch in anderen Ländern besteht. In den USA beispielsweise ist es – jedenfalls unter Juristen – sehr viel weniger deutlich als bei uns.

Ich persönlich aber teile Ihre Position uneingeschränkt. Und dazu muss ich ein Bekenntnis ablegen: Auch wenn ich Rechtsverglicher bin und die Vielfalt der Rechtsordnungen, der ganz verschiedenen Herangehensweisen und der Umgangsweisen mit dem Recht sehe, so freue ich mich doch immer wieder, in den heimatlichen Haften des deutschen Rechts zurückzukehren. Tatsächlich halte ich die deutsche Herangehensweise und die deutsche Sichtweise – jedenfalls für Deutschland – für absolut beispielhaft

und würde mich vehement dagegen wehren, nach dem Beispiel anderer Rechtsordnungen bei uns etwas ändern zu wollen.

Hanno Kube:

Lieber Uwe, wir danken Dir ganz herzlich für ein großes Referat zu einem großen Thema, dem Grundsatzthema der Rechtsvergleichung, und für Deine Antworten in der Diskussion, mit denen Du uns gelebte Rechtsvergleichung vor Augen geführt hast. Ganz, ganz herzlichen Dank.